

zember 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 2/65 S. 17 und Verfügungen und Mitteilungen des DÄMW Nr. 165 S. 5).

Berlin, den 18. Dezember 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey * 1

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sicherung und Steigerung
der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat
und Betrieben

vom 15. Januar 1970

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung — (GBI. II 1970 S. 118) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

§ 1

Bestimmungen über die Aufgaben der
Technischen Kontrollorganisation

(1) Aus den im § 6 der Verordnung festgelegten Grundsätzen ergeben sich für die Technische Kontrollorganisation (TKO) im einzelnen vor allem folgende Aufgaben:

a) Einflußnahme

- auf die Qualitätsziele und Qualitätsfestlegungen (einschließlich Erzeugnisgestaltung) im Stadium von Forschung und Entwicklung
- auf die Kooperationsbeziehungen zur Sicherung einer hohen Qualität der Erzeugnisse
- auf das Bewußtsein der Mitarbeiter des Betriebes zur Erhöhung der Qualitätsarbeit und zur Durchsetzung des betrieblichen Qualitätssicherungssystems einschließlich einer geeigneten moralischen und ökonomischen Stimulierung, insbesondere im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs
- auf die Einführung und Anwendung mathematisch-statistischer und anderer moderner Kontrollmethoden
- auf die Standardisierung
- auf die Einführung und Anwendung der modernen Prüftechnik

b) Kontrolle

- der Voraussetzungen für die qualitätsgerechte Produktion
- des Fertigungsprozesses in den Schwerpunkten und der Endprüfung der Erzeugnisse
- der ordnungsgemäßen Gütekennzeichnung, der Beigabe der erforderlichen Dokumentation, der qualitätsgerechten Auslieferung der Erzeugnisse und der Montage von Anlagen auf den Baustellen

c) Auswertung der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen und -kontrollen

d) Information des Direktors des Kombines oder Betriebes und des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW)

- über die Prüf- und Kontrollergebnisse durch regelmäßige Berichte und Analysen sowie durch Sofortinformation bei besonderen Vorkommnissen, mit Einschätzung der Auswirkungen und mit Vorschlägen für Maßnahmen
- über die festgestellten Qualitätsmängel
- über das Verhalten der Erzeugnisse im Gebrauch.

(2) Die TKO darf nicht mit Aufgaben betraut werden, die außerhalb ihrer Kontrollfunktionen liegen.

§ 2

Stellung der TKO im Kombinat und Betrieb

(1) Die TKO des Kombines oder Betriebes ist ein selbständiger Bereich. Die für ihre Tätigkeit notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen sind vom Direktor des Kombines oder Betriebes zu schaffen. In sie sind betriebliche Laboratorien und Prüffelder, die vorwiegend für Aufgaben der Qualitätskontrolle eingesetzt sind, einzugliedern. Die Arbeitskapazität nicht in die TKO eingegliedert Laboratorien und Prüffelder ist dieser im Bedarfsfälle zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle Bereiche des Kombines oder Betriebes sind verpflichtet, der TKO die von ihr zur Kontrolle und Analyse benötigten Informationen und Daten zu übermitteln.

(3) Der Leiter der TKO ist gegenüber den Mitarbeitern der TKO weisungsberechtigt und gegenüber den Teilbetrieben, Betriebsteilen und Betriebsabteilungen kontrollbetücht. Abschluß, Änderung und Aufhebung seines Arbeitsvertrages, Auszeichnungen und disziplinarische Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der für das Kombinat oder den Betrieb zuständigen Dienststelle des DAMW.

(4) Umfang und Struktur der TKO sowie deren Anteil an den betrieblichen Fonds werden vom Direktor des Kombines oder Betriebes auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Leiter der TKO festgelegt. In Streitfällen entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs in Abstimmung mit dem DAMW.

(5) Abschluß, Änderung und Auflösung der Arbeitsverträge der Mitarbeiter der TKO bedürfen des Einverständnisses des Leiters der TKO.